

**Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Service- und Forschungsfertigungsaufträgen in der
IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Fassung: Januar 2016**

Die IHP GmbH – Innovations for High Performance Microelectronics/Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik (im Folgenden: IHP) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und friedliche Zwecke. Sie führt Auftragsforschung sowie Forschungsfertigung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt dazu technologisches Neuland. Die nachfolgenden Bedingungen sind auf diese Besonderheiten zugeschnitten.

1. Anwendungsbereich

1.1 Nachfolgende Bedingungen gelten für sonstige, durch die IHP zu erbringende Leistungen, derer zugrunde liegende Aufträge keinen Forschungs- und Entwicklungsauftragscharakter haben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, IHP stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss, Leistungsumfang

2.1 Gegenstand des Service- und Forschungsfertigungsauftrages sind die im Angebot der IHP vorgesehenen Leistungen.

2.2 Die IHP veröffentlicht unverbindliche Kapazitätsprognosen, insofern bedarf es für das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages zwischen der IHP und dem Auftraggeber der schriftlicher Bestätigung eines Auftrages durch die IHP.

2.3 Soweit das Angebot oder der Service- und Forschungsfertigungsauftrag Termine oder Fristen enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn IHP deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt IHP, dass die verbindliche Frist oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

2.4 Die IHP garantiert, dass die durch sie zu erbringende Leistung den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsstandards entspricht. Darüber hinausgehende Zusicherungen oder Garantien für die Beschaffenheit für Lieferung und Leistung werden ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

2.5 Lieferungen erfolgen EXW IHP gem. Incoterms 2000.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht, Montage und sonstiger Versand- und Transportkosten.

3.2 Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung ist den vereinbarten Preisen hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Unverzüglich nach Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung von 50% des vereinbarten Auftragspreises fällig. Bei Daueraufträgen ist der Wert der jeweiligen Abruforder maßgeblich. Der Restbetrag ist 14 Tage nach Rechnungszugang zahlbar. Abweichende Abreden gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von IHP zu leisten.

3.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von IHP ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.5 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Arbeitsergebnisse

4.1 Die IHP bleibt Inhaberin der bereits bestehenden Urheberrechte, Erfindungen und sonstiger Immaterialgüterrechte (Altschutzrechte)

4.2 Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrages von Mitarbeitern der IHP und durch von sie beauftragten Dritten gemacht werden gehören der IHP, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.3 Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern der IHP und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrages gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu. Die konkreten schutzrechtlichen Aktivitäten bedürfen einer Absprache bzw. einer gesonderten Vereinbarung für den Einzelfall. Jede beteiligte Partei ist berechtigt, Gemeinschaftserfindungen und die daraus entstehenden Schutzrechte kostenlos zu nutzen. Über die Lizenzerteilung an Gemeinschaftserfindungen und den daraus entstehenden Schutzrechten Dritter entscheiden die beteiligten Parteien gemeinsam. Verzichtet eine Partei auf ihre Rechte auf das bzw. aus dem Patent, so geht die volle Verfügungsberechtigung über die betreffende Anmeldung und/oder Schutzrechte auf die andere Partei über. Die verzichtende Partei behält in diesem Falle ein kostenloses, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziffer 4.3 Satz 3 entsprechend.

5. Haftung

5.1 IHP steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein.

5.2 Die IHP, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften dem Auftraggeber nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Pflichtverletzung und Delikt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Hauptpflichten) haften IHP, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Dieser Ausschluss oder die Begrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.3 Im Übrigen und darüber hinaus übernimmt die IHP keinerlei Haftung, soweit dies nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich nicht übernommen.

5.4 Eine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter bei der Verwendung der Leistungen der IHP durch den Auftraggeber wird nicht übernommen, es sei denn, die IHP hat hiervon bei Übergabe der Leistung Kenntnis und hat dies dem Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht mitgeteilt.

6. Mängelansprüche

6.1 Die geschuldete Leistung hat der vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem vereinbarten Leistungsumfang zu entsprechen.

6.2 Die IHP übernimmt keine Haftung bezüglich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit ihrer Leistung entsprechend des vom Auftraggeber verfolgten Verwendungszwecks.

6.3 Erweist sich die von IHP erbrachte Leistung als mangelhaft, erhält IHP zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Der Auftraggeber hat der IHP hierfür eine angemessene Frist zu gewähren, in der die besonderen Umstände des Einzelfalles einer Service- oder Forschungsfertigungsleistung in einem Forschungsinstitut berücksichtigt werden.

6.4 Wenn IHP die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz hat IHP nur unter den weiteren Voraussetzungen der Ziffer 5.2 zu leisten.

6.5 Der Auftraggeber hat die von IHP gelieferte Leistung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie IHP innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.

6.6 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gem. Ziff. 7.

7. Verjährung

7.1 Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

7.2 Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln beginnt mit der Übergabe.

7.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über den Anspruch begründende Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 In Fällen, in denen die geschuldete Leistung eine Sachübereignung an den Auftraggeber einschließt, so erlangt der Auftraggeber das Eigentum erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises. Eigentum von IHP darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

8.2 Für den Fall, dass das Eigentum von IHP an der Sache durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf IHP übergeht.

9. Geheimhaltung

9.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig entwickelt wurden.

9.2 Berechtigte Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind Unterauftragnehmer von IHP, die von dieser im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

10. Kündigung

10.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, können Verträge mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit Vertragsbeginn.

10.2 Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3 Nach wirksamer Kündigung wird IHP dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Auftragsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der IHP die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

11. Sonstiges

11.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Erfüllungsort für Leistungen von IHP ist der Sitz der Gesellschaft.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

IHP GmbH -
Innovations for High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)